

Satzung

**des Kindergartenvereins St. Laurentius e. V. in 97450 Gänheim
in der Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2014.**

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „St. Laurentius e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 97450 Gänheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gemünden eingetragen.
- (4) Er gehört dem Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart und über diesen dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. als korporatives Mitglied an. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereinssatzung und ihre jeweiligen Änderungen durch den Bischof von Würzburg, dessen Kirchengemeinschaft der Verein untersteht, schriftlich anerkannt sind.
- (5) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die planmäßige Ausübung und Förderung der Bildung und Erziehung des Kleinkindes nach christlichen Grundsätzen durch den Betrieb und die Unterhaltung eines kirchlich-freigemeinnützigen Kindergartens.
- (2) Der Verein, insbesondere sein Vorstand, trägt die Verantwortung für die religiöse Erziehung im Kindergarten (§ 4 Abs. 2 der 4. DV BayKig vom 25.09.1973, GVBl. S. 575). Der Vorstand hat dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. unverzüglich schriftliche Mitteilung zu geben, wenn er den Vereinszweck für gefährdet hält.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar kirchlich-gemeinnützige und/oder kirchlich-mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a.) Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Dabei kann die Erbringung von Dienstleistungen der Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes anstelle eines Geldbetrages wie ein Beitrag bewertet werden.
- b.) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein,
- c.) Elternbeiträge,
- d.) Zuschüsse und sonstige Fördermittel kirchlicher, kommunaler oder anderer Stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder (Vollmitglieder). Er kann auch persönliche Mitglieder aufnehmen, die unter Verzicht auf ihre Wahl- und Stimmrechte den Verein lediglich durch laufende Entrichtung eines Vereinsbeitrages fördern (fördernde Mitglieder).
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte (Stimmrecht, Wahlrecht), können auch vom Ehegatten des Mitglieds oder einem schriftlich bevollmächtigten volljährigen Familienmitglied ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Entscheidung des Vorstandes auf Antrag des Bewerbers. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie wird wirksam zum Schluss eines Geschäftsjahres des Vereins. Ausgetretene Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod des Mitgliedes, durch Ausschluss wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig beschließt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 7),
2. die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5, bei Bedarf bis zu 7 Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem zuständigen Pfarrer oder seinem Vertreter,
 - d) einem weiteren Mitglied (Kassier und/oder Schriftführer),
 - e) einem weiteren Vertreter möglichst aus dem örtlichen Pfarrgemeinderat, wenn nicht

ein diesem angehörendes Mitglied zum Vorstand gewählt oder vom Pfarrer an seiner Stelle nach Abs. 2 Satz 2 delegiert wurde.

f) bei Bedarf bis zu 2 Beisitzern

- (2) Der für den Vereinssitz zuständige Pfarrer gehört grundsätzlich dem Vorstand kraft seines Amtes an. Der zuständige Pfarrer kann, insbesondere wenn er in weiteren kirchlichen Vereinen ein Vorstandsamt hat, seine Mitgliedschaft im Vorstand in stets widerruflicher Weise auf eine andere Person seines Vertrauens übertragen (z. B. Kaplan, Diakon, pastorale Mitarbeiter, Mitglieder von Kirchenverwaltung oder Pfarrgemeinderat).
- 3) Bei Wahl des Pfarrers oder seines Vertreters zum 1. oder 2. Vorsitzenden nach Abs. 1 a) oder b) ist ein Mitglied des Vorstandes hinzuzuwählen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 a), b), d), e) und f) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung des Vereins

- (1) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung für den Verein. Er hat die Organbeschlüsse durchzuführen und insbesondere den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzubereiten.
- (2) Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der religiösen Grundsätze im Verein.
- (3) Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts, des Finanzamtes oder der kirchlichen Behörde ist der Vorstand an Stelle der Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 3 e) zuständig. Von entsprechenden Satzungsänderungen hat der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen der 2. Vorsitzende vertritt.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden wenigstens noch zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung für den Vorstand beauftragen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist von einem damit Beauftragten eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 7 und 8) und zweier Rechnungsprüfer (§ 12 Abs. 5),
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des vom Vorstand jährlich rechtzeitig zu erstellenden Haushaltsplanes mit Stellenplan,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung (mit Ausnahme der Fälle des § 8 Abs. 3) und über eine Vereinsauflösung,
 - f) Wahl von Vertretern des Vereins in übergeordnete Gremien der Caritas,
 - g) Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (§ 4 a).
- (4) § 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 (Abstimmung) und Abs. 4 (Protokollierung von Beschlüssen) gelten für die Mitgliederversammlung entsprechend. Eine Abschrift des Protokolls jeder Mitgliederversammlung ist unverzüglich dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. vorzulegen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß nach § 10 berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines sollen mindestens 10 % der Vollmitglieder des Vereins anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorsitzende die Beschlussfassung auf eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung vertagen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen.
- (3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (4) Zahlungen zu Lasten des Vereins dürfen grundsätzlich nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleistet werden.
- (5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellte Prüfer zu überprüfen. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung des Vereins auch bei Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hiervon ist dem Diözesancaritasverband rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Für Satzungsänderungen auf Verlangen staatlicher oder kirchlicher Behörden gilt die Ausnahmeregelung des § 8 Abs. 3.

- (2) Zu diesen Beschlüssen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
- (3) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung ins Vereinsregister der schriftlichen bischöflichen Genehmigung.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Kirchenstiftung in Gänheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke möglichst im Bereich der Caritas zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 18. März 2014 und mit Dekret des Bischofs von Würzburg vom 4. Juli 2014 Aktenzeichen PF-43.1:050672 genehmigt.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister anstelle der bisherigen Satzung vom 11.10.1994 in Kraft.

Gänheim, den 18.03.2014

(Unterschriften nach § 7 Abs. 1)



Jochen Wück, 1. Vorsitzender



Tanja Hümmel, Schriftführerin